



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat

Nr. 155 2004/2008

von Hans Stutz

namens der G/JG-Fraktion

vom 29. Juni 2006

(StB 1257 vom 13. Dezember 2006)

**Wurde anlässlich der
30. Ratssitzung vom
8. März 2007 abgelehnt.**

Für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips mit Geheimhaltungsvorbehalt in der städtischen Verwaltung

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Ausgangslage

Soweit feststellbar gibt es schweizweit kein Öffentlichkeitsprinzip auf Gemeindeebene ohne entsprechende Regelung auch auf kantonaler Ebene.

Andererseits sind für den Kanton Luzern keine kantonalen Bestimmungen ersichtlich, die es den Gemeinden grundsätzlich verbieten würden, auf Gemeindeebene das Öffentlichkeitsprinzip einzuführen.

Öffentlichkeitsprinzip auf Stufe Kanton / Argumente für und gegen das Öffentlichkeitsprinzip

Der Vernehmlassungsentwurf für die neue Kantonsverfassung sah die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips vor. Dazu wurde in der Vernehmlassung Folgendes ausgeführt:

Heute hat die Behörde die Verschwiegenheit und das Amtsgeheimnis zu beachten. Einsichtsrechte bestehen praktisch nur

- aufgrund spezialgesetzlicher Grundlagen (z.B. im Baubewilligungsverfahren),
- im Rahmen des Datenschutzes (Daten über die eigene Person),
- in Rechtsverfahren (Akteneinsichtsrecht gemäss Art. 29 Abs. 2 BV) oder
- aus Anlass von staatlicher Information und Kommunikation.

Das Öffentlichkeitsprinzip definiert das Verhältnis des Staates zu seinen Bürgerinnen und Bürgern neu. Verschiedene Kantone haben das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt (vgl. Art. 17 Abs. 3 Kantonsverfassung [KV] Bern). Einige Kantone kennen ein "kleines" Öffentlichkeitsprinzip: Sie lassen die Einsichtnahme in alle Akten zu, die einer Vorlage im Kantonsparlament zugrunde lagen (vgl. § 72 der KV AG und § 55 KV BL).

Im Vernehmlassungsentwurf werden die Abgabe von Information und die Einsichtnahme in amtliche Aufzeichnungen als zwei Seiten der gleichen Medaille behandelt.

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

Einerseits sollen die kantonalen Behörden rechtzeitig über ihre Ziele und Tätigkeiten informieren (§ 51 Abs. 1 VE). In amtliche Akten soll andererseits im Rahmen einer auszuarbeitenden gesetzlichen Regelung Einsicht genommen werden können (§ 51 Abs. 2 und 3).

In der Verfassungskommission überwog die Ansicht, das Öffentlichkeitsprinzip berge mehr Chancen als Risiken.

Argumente zur Diskussion Für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips

Transparenz geschaffen

Das Öffentlichkeitsprinzip schafft Transparenz, die eine wichtige Voraussetzung für die Ausübung demokratischer Rechte ist.

Bürger erhalten Recht

Mit dem Öffentlichkeitsprinzip erhält jedermann das grundsätzliche Recht, Informationen einzusehen. Derjenige, der Einsicht nehmen will, muss dies nicht begründen, sondern die Verwaltung hat die allfällige Verweigerung zu begründen.

Öffentlichkeitsprinzip behindert Staat nicht

Der Umfang und das Verfahren ist durch Gesetz zu regeln, womit eine praktikable Lösung geschaffen werden kann, welche die staatliche Tätigkeit nicht behindern wird.

Gegen die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips

Kaum genutzt

Am Beispiel des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Bern zeigt sich, dass das Einsichtsrecht in amtliche Aufzeichnungen kaum genutzt wird.

Zuviel versprochen

Mit dem Öffentlichkeitsprinzip wird zwar ein grundsätzliches Akteneinsichtsrecht eingeführt, das Gesetz wird aber eine Reihe von Aktenbeständen vom Einsichtsrecht auszunehmen haben (z.B. Entwürfe von Behörden, Gerichtsakten). Im Ergebnis ist nichts gewonnen.

Öffentlichkeitsprinzip erhöht Aufwand

Vor der Einsichtnahme hat eine Behörde die Akten zu sichten, um zu entscheiden, ob die Einsicht wegen überwiegender öffentlicher oder privater Interessen verweigert wird. Das Öffentlichkeitsprinzip erhöht den administrativen Aufwand und bringt Rechtsverfahren mit sich.

Die vorberatende Spezialkommission Kantonsverfassung des Grossen Rates hat beantragt, auf die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips zu verzichten. In der Septembersession 2006 ist der Grosse Rat im Rahmen der ersten Lesung der Vorlage dem Antrag der Spezialkommission gefolgt. Der Grosse Rat wird die Verfassung definitiv nach einer zweiten Beratung verabschieden.

Mit grosser Wahrscheinlichkeit wird der Kanton Luzern demzufolge das Öffentlichkeitsprinzip nicht einführen. Ohne im Detail auf die Gründe einzugehen, die für oder gegen das Öffentlichkeitsprinzip sprechen, ist der Stadtrat der Auffassung, dass bei dieser Ausgangslage ein Alleingang der Stadt keinen Sinn macht.

So wären neben der erforderlichen Triage hinsichtlich der Einsicht zugänglicher und nicht zugänglicher städtischer Dokumente auch noch die amtlichen Dokumente des Kantons oder anderer Gemeinden auszusondern, da diese nach wie vor nicht zugänglich gemacht werden dürften.

Da überdies das kantonale Recht nicht auf das Öffentlichkeitsprinzip abgestimmt wird, wäre für die Stadt mit erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten auch in diesem Bereich zu rechnen:

- **Verwaltungsrechtspflegegesetz**
Bei Verwaltungsverfahren haben sich Stadtrat und Verwaltung an das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz und andere kantonale Verfahrensvorschriften zu halten. Hier würde nach wie vor generell – insbesondere auch in Bezug auf eine Einsicht in ein abgeschlossenes Verfahren – das Geheimhaltungsprinzip gelten.
- **Datenschutzgesetz**
Bei Geltung des Öffentlichkeitsprinzips steht das Interesse der Allgemeinheit an Information in einem Spannungsverhältnis zum Interesse des Einzelnen auf Achtung seiner Privatsphäre. Deren Schutz muss auch im Rahmen des Zugangs zu Informationen gewährt bleiben. Mit dem Recht auf Informationszugang kommt es allerdings zu einem Systemwechsel, im Zuge dessen der Zugang zu Informationen die Regel und die Geheimhaltung die Ausnahme ist: Allen Personen steht das Recht zu, ohne Interessennachweis Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen – mithin auch zu Personendaten – zu erhalten, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen oder überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Bei der Beurteilung der Frage, ob im konkreten Fall die Privatsphäre einer Person verletzt wird, ist im Einzelfall zwischen den berechtigten öffentlichen und privaten Interessen abzuwägen. Diese Interessenabwägung im Einzelfall könnte von den städtischen Behörden bei Gesuchen, die auch mit Zugang zu Personendaten verbunden wären, nicht vorgenommen werden, da sie sich nach wie vor strikt an das unter Geltung des Geheimhaltungsprinzips erarbeitete kantonale Datenschutzgesetz zu halten hätten. Eine Bekanntgabe dürfte nur unter den in diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen erfolgen.
- **Archivgesetz**
Die Bestimmungen des Archivgesetzes über die Benutzung des Archivguts gelten gemäss einem Verweis in § 33 des Gemeindegesetzes auch für die Gemeindearchive. Nach dem Archivgesetz ist eine Einsichtnahme in das Archivgut erst nach Ablauf einer Schutzfrist von mindestens 30 Jahren möglich.

Damit hätte die Stadt systembedingt sozusagen nur ein Öffentlichkeitsprinzip mit beschränkter Durchsetzbarkeit. Anzumerken ist auch, dass absehbar für eine allfällige Umsetzung des

Öffentlichkeitsprinzips nur auf städtischer Stufe aufgrund der oben aufgeführten rechtlichen Fragestellungen vermehrt juristisch geschultes Personal eingesetzt werden müsste.

Zusammenfassend hält der Stadtrat fest, dass eine Einführung des Öffentlichkeitsprinzips angesichts der zu erwartenden Abgrenzungsschwierigkeiten bei einem städtischen Alleingang keine sinnvolle Alternative zum heute geltenden Geheimhaltungsprinzip ist. Ein solcher Systemwechsel, der das Verhältnis des Staates zu seinen Bürgerinnen und Bürgern neu definieren soll, kann nach Ansicht des Stadtrates sinnvollerweise nur dann erfolgen, wenn er umfassend und vorbehaltlos vorgenommen werden kann. Es handelt sich hier um ein System, das nur auf kommunaler Ebene ohne Einbezug des Kantons und der Gemeinden nicht überzeugend umgesetzt werden kann.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern

